

Bebauungsplan 'Seniorenzentrum Neusatzeck', Bühl-Neusatz

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Aurelia Concept
BERND MATTHIAS
Mühlstr. 16
76532 Baden-Baden

Auftragnehmer: **BIOPLAN** Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: **DR. MARTIN BOSCHERT**
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie



Bühl, Stand 21. Oktober 2020, aktualisiert 4. November 2020,
13. November 2020 ohne Änderungen

Bebauungsplan 'Seniorenzentrum Neusatzeck', Bühl-Neusatz

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Beim Kloster Neusatzeck befinden sich das ehemalige Ökonomiegebäude sowie das Mutterhaus mit Anbauten. Die leerstehenden Gebäude sollen zu einem Seniorenzentrum einschließlich der dazugehörigen Wohnungen für Mitarbeiter und Versorgungseinrichtungen umgebaut werden.

Aufgrund mehrfacher Planänderungen existieren mehrere artenschutzrechtliche Gutachten, u.a. ein Fachbeitrag Artenschutz, und Stellungnahmen insbesondere zu *Fledermäusen*, die teilweise auf einem veralteten Planungsstand basieren und daher in diesem Gesamtgutachten zusammengefasst und an die aktuelle Planung angepasst werden.

Im Rahmen dieses Vorhabens ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Der Geltungsbereich befindet sich im Bühler Ortsteil Neusatz, unmittelbar südlich der Schwarzwaldstraße (Karte 1). Das Planungsgebiet umfasst das ehemalige Ökonomiegebäude sowie das Mutterhaus des Klosters Neusatz inklusive der Anbauten.

Für die Umsetzung des Bauvorhabens ist der Abbruch folgender Gebäude vorgesehen:

- Wohn- und Wirtschaftsgebäude (Ökonomiegebäude) nebst Schuppen,
- ehemaliges Altenpflegeheim der Ordensschwestern nebst Verbindungstrakt und
- Teilabbruch des Pfortenhauses.



3.0 Vorgehensweise und Grundlagen

3.1 Bisher vorhandene Gutachten und Stellungnahmen

Die bisherige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf dem Fachbeitrag Artenschutz des Planungsbüros ZIEGER-MACHAUER, Altlußheim, aus dem November 2018, aktualisiert im November 2019 (nachfolgend als ZIEGER-MACHAUER 2019 a bezeichnet). In diesem Fachbeitrag werden artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und -arten, u.a. Fledermäusen, abgehandelt. Ferner gibt einen Umweltbericht des Planungsbüros ZIEGER-MACHAUER, Altlußheim, aus dem Januar 2019, aktualisiert im November 2019, in welchen die Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Artenschutz übernommen wurden (nachfolgend als ZIEGER-MACHAUER 2019 b bezeichnet).

Für die *Fledermäuse* gibt es verschiedene separate Gutachten und Stellungnahmen, die gesondert zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung zu den Fledermäusen basiert auf einem Textvorschlag von K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, mit Stand 22. September 2020 und wurde, insbesondere bezüglich der Maßnahmen, bzw. der eingegangenen Stellungnahmen, u.a. der UNB am Landratsamt Rastatt und der HNB am Regierungspräsidium Karlsruhe, ergänzt. Die Ausführungen im Kapitel 3.2 wurden unverändert von K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, übernommen.

1. Der Fachbeitrag Artenschutz des Planungsbüros ZIEGER-MACHAUER, Altlußheim, stammt aus dem November 2018 und endet mit dem aktualisierten Stand 18. November 2019. Diesem wurden nachfolgende Berichte und Stellungnahmen im Anhang angefügt:

- Endbericht der Fledermausuntersuchung durch DR. C. DIETZ, Biologische Gutachten DIETZ, Haigerloch, vom 7. September 2018, ergänzt am 16. Juni 2019
- Gutachten - Kontrolle des Dachbodens im Mutterhaus - von K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, vom 29. August 2019
- Stellungnahme - Kontrolle des Dachbodens im Pfortenhaus– vom 30. September 2019 durch K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra
- Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausgleich von Fledermausquartieren im Zuge des Abrisses des Ökonomiegebäudes sowie dem Teilabriss des Pfortenhauses von K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, vom 22. Oktober 2019.

2. Des Weiteren wurden im Jahr 2020 nachfolgende Stellungnahmen durch Herrn K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, erstellt:

- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Nutzung des Langohrquartiers im Dachboden des Muttergebäudes vom 11. Mai 2020



- Ergänzung zur Stellungnahme vom 11. Mai 2020 für den Bereich „fledermausfreundliches“ Lichtmanagement vom 4. Juli 2020
- Stellungnahme zur Kontrollbesichtigung des Dachbodens im Mutterhaus im Rahmen der baubiologischen Betreuung vom 19. September 2020.

3. Zudem liegen folgende Unterlagen vor:

- Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren 'Seniorenzentrum Neusatzeck' des Landratsamtes Rastatt vom 22. September 2020
- Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren 'Seniorenzentrum Neusatzeck' des Regierungspräsidiums Karlsruhe, vom 17. September 2020
- Abwägungen der Verwaltung im Hinblick auf verschiedene Stellungnahmen, erhalten von ZINK Ingenieure, Lauf, am 6. Oktober 2020.

3.2 Vorgehen Oktober 2020

Der Fachbeitrag Artenschutz wurde hinsichtlich der neuen Planung, aber auch auf Vollständigkeit überprüft. Für die Überarbeitung der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung fand im Oktober 2020 ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde.

Ferner basiert der Beitrag Artenschutz auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.



4.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

4.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Bestandssituation

Bei den Untersuchungen von ZIEGER & MACHAUER (2019 a) wurden 13 *Vogel*-Arten registriert, davon sechs als Brutvogelarten: *Straßentaube*, *Amsel*, *Garten-* und *Hausrotschwanz*, *Haussperling* und *Mehlschwalbe*. Während die Straßentaube nicht nachvollziehbar als "*artenschutzrechtlich unrelevant*" bezeichnet wird, werden *Garten-* und *Hausrotschwanz*, *Hausperling* sowie *Mehlschwalbe* als "besonders zu berücksichtigende Arten" aufgeführt, ohne dies jedoch näher erklären.

In eigener Einteilung sind *Gartenrotschwanz*, *Haussperling* sowie *Mehlschwalbe* als planungsrelevante *Vogel*-Arten einzuordnen. Als planungsrelevant werden dabei *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Der *Gartenrotschwanz* brüdet nach ZIEGER & MACHAUER (2019 a) "*vermutlich am Ökonomiegebäude, da im Plangebiet kein besetzter Höhlenbaum gefunden wurde*". Weitere Angaben, auch eine Karte mit dem Nachweis, fehlen. Aufgrund der Strukturen in der direkten Umgebung des Geltungsbereiches ist jedoch davon auszugehen, dass der Brutplatz außerhalb des Geltungsbereiches liegt und die Art diesen jedoch zur Nahrungssuche, aber auch als Gesangsbereich regelmäßig aufsucht.

"*Trotz des großen Gebäudebestandes wurden nur wenige Haussperlinge (Art der Vorwarnliste) nachgewiesen, es wird jedoch ein Brutverdacht angenommen*". Auch hier fehlen weitere Angaben, u.a. zum tatsächlichen Bestand, aber auch eine Karte mit den Örtlichkeiten des vermuteten bzw. der vermuteten Brutbereiche. Bei der Vorortbegehung wurden mindestens zehn *Haussperlinge* angetroffen, die sich zum Teil in den *Mehlschwalben*-Nestern aufhielten. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Paare dieser Art im Geltungsbereich bzw. den angrenzenden Gebäuden brüten.

Zur dritten planungsrelevanten Vogelart, der *Mehlschwalbe*, führen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) aus: "*Hervorzuheben ist die kleine Brutkolonie der Mehlschwalbe an der Westfassade*".



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Mehlschwalbe	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
Hausperling	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
Hausrotschwanz	+	
Gartenrotschwanz	+	
Straßentaube	+	
Amsel	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
weitere Vogelarten	+	
Säugetiere		
Fledermäuse	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Gelbbauchunke	--	--
Kreuzkröte	--	--
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler		
Muscheln		
Krebse		
Pseudoskorpione		
Wasserschnecken		
Landschnecken		
Libellen		
Holzkäfer		
Wasserkäfer		
Schmetterlinge		
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Spanische Flagge	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--



de (Straßenseite) des Mutterhauses. Hier befinden sich etwa 20 Nester, darunter viele verlassene Altnester und Nestreste. Aktuell sind etwa 8 Nester belegt, die sich v.a. unter dem Dachüberstand im Bereich des erkerartigen Treppenhauses des Gebäudeteils befinden".

Bei der Begehung vor Ort wurden neben ehemaligen Neststandorten und einem Nestrest 19 intakte Nester dieser Art gezählt: eines am Ökonomiegebäude sowie in drei Bereichen 18 am Mutterhaus.

Bei den beiden Arten *Hausrotschwanz* und *Amsel* wird ausgeführt "Der Hausrotschwanz brütet am Ökonomiegebäude, die Amsel in der Hecke des südlichen Nutzgartens". Wiederum fehlt eine Karte bzw. weitere Details zum Vorkommen. Am Ökonomiegebäude brütet auch die *Straßentaube*, wobei auch hier Angaben zur Häufigkeit (Einzelvorkommen oder mehrere Paare?) und der Brutort bzw. die Brutorte fehlen.

Zu den Brutvogelarten der direkten Umgebung und damit zu Nahrungsgästen führen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) allgemein aus, ohne die Arten im Einzelnen zu nennen und zu bewerten: "Bei den Begehungen wurden keine Greifvogelhorste, Eulen- oder Großspechthöhlen gefunden. Zur Jagd oder Nahrungssuche kann das Gebiet von im Umfeld auftretenden Spechten, Greifvogelarten oder Eulen gelegentlich genutzt werden. Eine essentielle Nutzung ist auszuschließen. Es ist auch möglich, dass dämmerungs- und nachtaktive Vögel wie Eulen und Käuze das Gebiet sporadisch zur Nahrungssuche nutzen".

Verbotstatbestände

Bei allen direkt im Geltungsbereich bzw. direkt angrenzend brütenden *Vogel*-Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu einer Verbotstatbestandes **Tötung** durch Baufeldräumung und Bauarbeiten kommen kann, falls diese zur Brutzeit durchgeführt werden. Brütende *Vogel*-Individuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel könnten bei der Entfernung von Gehölzstrukturen, aber auch beim Abriss von Gebäuden im Plangebiet direkt geschädigt werden. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen, sowohl planungsrelevante als auch nicht planungsrelevante *Vogel*-Arten, durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden (V 1 - Rodungs- und Abrissarbeiten).

Ferner ist mit der Tötung oder Verletzung von *Vogel*-Individuen etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken, insbesondere bei großflächigen Glasfronten, zu rechnen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 BNatSchG wird für alle registrierten *Vogel*-Arten durch entsprechende Maßnahmen verhindert (V 5 - Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten).



Beide Vermeidungsmaßnahmen sind auch bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a) zu finden.

Hinsichtlich des **Störungsverbots** beschränken sich die Aussagen bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a) auf die beiden nachfolgenden Sätze: "*Das Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird*".

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, könnte das Störungsverbot sowohl bei planungsrelevanten als auch nicht-planungsrelevanten Arten prinzipiell verletzt werden, vor allem durch Erhöhung der akustischen und optischen Reize, besonders Lärmemissionen durch Personen und Fahrzeuge sowie Lichtemissionen.

Bei den nicht planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten, auch in der Nachbarschaft, (vorübergehend) aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für diese *Vogel*-Arten ausgeschlossen.

Bei den planungsrelevanten Arten *Haussperling*, *Gartenrotschwanz* und *Mehlschwalbe* ist eine differenzierte, artspezifische Betrachtung erforderlich:

- *Haussperling* - Beim *Haussperling* ist von Störungen durch die Baumaßnahmen auszugehen, auch wenn der *Haussperling* als vergleichsweise wenig störungsanfällig gilt, da er u.a. im Siedlungsbereich brütet. Ferner sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da die Art noch vergleichsweise häufig ist, so dass sich selbst bei Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verändert.

- *Gartenrotschwanz* - Auch bei dieser Art ist von Störungen durch die Baumaßnahmen auszugehen, zumal ein Brutplatz an Gebäuden vermutet wird. Allerdings ist auch diese Art vergleichsweise wenig störungsanfällig gilt, da sie u.a. im Siedlungsbereich bzw. am Rand von Siedlungen brütet. Ferner sind keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen, da die Art noch vergleichsweise häufig ist, so dass sich selbst bei Aufgabe einzelner Reviere der Erhaltungszustand nicht verändert.



- *Mehlschwalbe* - Anders verhält es sich bei dieser gefährdeten und stark zurück gehenden Vogelart. Sollten während der Brutzeit Arbeiten in der Nähe von bestehenden Brutplätzen erfolgen, können diese eventuell nicht besetzt werden bzw. falls diese während der Brutzeit beginnen, können begonnene Bruten aufgegeben werden, was gleichzeitig die Verletzung des Tötungsverbots bedeuten würde. Angesichts des ungünstigen Erhaltungszustandes ist ein Brutausfall, auch vor einer möglichen mehrjährigen Bauzeit, als erheblich zu betrachten.

Nach den vorliegenden Unterlagen bleiben jedoch die Hauptvorkommen bestehen. Abrissarbeiten sind für das Winterhalbjahr vorgesehen und müssen in diesem durchgeführt werden, so dass es zu keiner Verbotsverletzung kommt (*V 1 - Rodungs- und Abrissarbeiten*).

Beim **Zerstörungsverbot** führen bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a) aus: "*Für die ungefährdete und noch relativ häufige Amsel und ggf. betroffene weitere Gehölzbrüter wird angesichts ihrer landesweiten und regionalen Verbreitung und weiträumig vorhandenen geeigneten Lebensräumen ein günstiger Erhaltungszustand angenommen. Da allenfalls einzelne Brutpaare betroffen sind, wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Das Eintreten des Schädigungsverbots von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. In der vorhabenbezogenen Beurteilung der Entfernung von Gehölzbeständen, die unter den Vögeln ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen, plädieren TRAUTNER et al. (2015), diese nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen*".

Hinsichtlich der Einschätzung bei der *Amsel* und gegebenenfalls weiterer Gehölzbrüter wird den Aussagen von ZIEGER & MACHAUER (2019 a) gefolgt, zumal die Gehölzbestände direkt an den Geltungsbereich anschließend gute Brutmöglichkeiten bieten. Ferner werden sich durch Gehölz-Neupflanzungen neue Brutmöglichkeiten bieten.

Hinsichtlich der Brutplatzverluste wird an anderer Stelle des Fachbeitrags Artenschutz ausgeführt: "*CEF-Maßnahmen sind für Mehlschwalbe, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz und Haussperling durch das Anbringen von Nisthilfen erforderlich*". Die *Straßentaube* wird nicht behandelt.

Hier ist eine differenzierte, artspezifische Betrachtung erforderlich: Die *Straßentaube* verliert zumindest einen Brutplatz durch den Abriss des Ökonomiegebäudes. Die Gebäude, die stehen bleiben bzw. weitere Gebäude in der Umgebung bieten jedoch verschiedene Brutmöglichkeiten, so dass keine Verbotsverletzung eintritt.

Auch beim *Hausrotschwanz* wird durch den Abriss des Ökonomiegebäudes eine Brutmöglichkeit zerstört. Da diese Art jedoch von Jahr zu Jahr, aber auch von Erst- zu Zweitbrut bzw. zur Nachbrut neue Nester an unterschiedlichen Stellen baut, bieten sich im Geltungsbereich



sowie der Umgebung weitere Brutmöglichkeiten, so dass auch hier keine Verbotverletzung eintritt. Ergänzend können, wie bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a) als CEF-Maßnahme aufgeführt, zwei Nistkästen, bevorzugt an den Gebäuden, die erhalten bleiben, angebracht werden.

Beim *Gartenrotschwanz* sind zwei Nistkästen (wie bei ZIEGER & MACHAUER 2019 a aufgeführt) entweder im Geltungsbereich oder direkt angrenzend an Gehölzen aufzuhängen.

Beim *Haussperling* sind, da der tatsächliche Bestand unklar ist, drei statt zwei Sperlingskolenhäuser wie bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a) aufgeführt, an geeigneter Stelle im Geltungsbereich oder direkt angrenzend an Gebäuden aufzuhängen.

Auch wenn die Hauptbrutplätze der *Mehlschwalbe* erhalten bleiben, sind für diese Art, da zwei intakte Nester, mehrere mögliche bzw. ehemalige Brutstandorte durch den Abriss der Gebäude zerstört werden - abweichend von ZIEGER & MACHAUER (2019 a) - dort werden drei Doppelnester festgesetzt, fünf Doppelnester bei den bestehenden Hauptbrutplätzen am Mutterhaus aufzuhängen.

Zu den Brutvogelarten der direkten Umgebung und damit zu Nahrungsgästen wird u.a. aufgrund der Vorortbegehung, aber auch aufgrund der vorgefundenen Strukturen der Aussage bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a - *Eine essentielle Nutzung ist auszuschließen*) gefolgt. Eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Eine naturschutzfachliche (= ökologische) Baubegleitung sucht die geeigneten Standorte für die Nisthilfen aus, überwacht die Aufhängung und führt das Monitoring durch (siehe 6.3 Risikomanagement und 7.2 Berichterstattung und Monitoring).

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende 13 *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Neusatz und Umgebung vor: *Breitflügel-Fledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleine Bartfledermaus*, *Kleiner Abendsegler*, *Großer Abendsegler*, *Rauhhauffledermaus*, *Zwergfledermaus*, *Mückenfledermaus* sowie *Graues* und *Braunes Langohr* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die weiteren Ausführungen sind in Kapitel 5.0 *Fledermäuse* separat dargestellt.



Haselmaus

ZIEGER & MACHAUER (2019 a) führen wörtlich aus: ... "wie z. B. *Haselmaus* sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen".

Diesen Ausführungen sind, bezogen auf die *Haselmaus*, nachvollziehbar, da der Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum für diese Art bietet und es ferner keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald gibt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Säugetier-Arten

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Säugetier*-Arten sind in ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nicht aufgeführt, weshalb diese hier ergänzt werden:

Ein Vorkommen des *Bibers* ist im Geltungsbereich aufgrund fehlender Gewässer auszuschließen. Auch in der näheren und der weiteren Umgebung sind Vorkommen aufgrund von Größe der Gewässer und Gewässerstruktur auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

ZIEGER & MACHAUER (2019 a) führen u.a. wörtlich aus: "Trotz intensiver Nachsuche wurden im Plangebiet keine streng geschützten Reptilien gefunden. Die Zauneidechse wurde außerhalb des Plangebietes am Rand eines Nutzgartens im Süden auf Flurstück 1902 und auf der Böschung am Friedhof im Osten beobachtet." Über Anzahl und genaue(n) Fundort(e) auf dem Flurstück sind keine Angaben zu finden.



In ZIEGER & MACHAUER (2019 a) werden die *Mauereidechse* und die *Schlingnatter*, obwohl sie in Bühl, Bühlertal und Neusatz vorkommen, ausgeschlossen. Da diese Arten nach ZIEGER & MACHAUER (2019 a) keine Erwähnung finden, obwohl nach "*streng geschützten Reptilien*" gesucht wurde, ist davon auszugehen, dass diese Arten im Geltungsbereich tatsächlich nicht vorkommen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten sind in ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nicht aufgeführt, weshalb diese hier ergänzend erwähnt werden:

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich des Geltungsbereiches sowie der Umgebung, aber auch im Naturraum nicht vor.

Aufgrund ihrer Untersuchungsergebnisse sehen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) keinen Anlass, Maßnahmen für diese Gruppe festzusetzen; dem wird hier gefolgt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Tiergruppe ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

ZIEGER & MACHAUER (2019 a) führen u.a. wörtlich aus: "... *Das Plangebiet besitzt auch keine besondere Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz. Es besteht nur geringes Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhaufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen*".

Bei der Vorortbegehung wurden im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung keine dauerhaften oder temporären Gewässer und damit kein entscheidender Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten vorgefunden. Auch als Landlebensraum, u.a. für die weiter talwärts vorkommende *Gelbbauchunke*, bietet der Geltungsbereich kaum Möglichkeiten.

Auf einzelne artenschutzrechtlich relevante *Amphibien*-Arten gehen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nicht ein, weshalb diese hier ergänzt werden:

Randlich an den Naturraum gibt es Nachweise der *Kreuz-* und der *Wechselkröte*, jedoch nicht im Bereich des Vorhabens. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Kleinem*



Wasser- und Springfrosch, Knoblauchkröte, Geburtshelferkröte oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum.

Aufgrund ihrer Untersuchungsergebnisse sehen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) keinen Anlass, Maßnahmen für diese Gruppe festzusetzen; dem wird hier gefolgt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Tiergruppe ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

ZIEGER & MACHAUER (2019 a) gehen lediglich auf die *Libellen*, und hier nur auf die *Helm-Azurjungfer*, ein, die übrigen Arten bzw. Artengruppen werden nicht aufgeführt, weshalb diese hier ergänzt werden:

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen wie der *Steinkrebs* sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich.

Vorkommen werden von ZIEGER & MACHAUER (2019 a) ausgeschlossen und von daher auch keine Maßnahmen vorgesehen; dem wird hier gefolgt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Tiergruppen ausgeschlossen.

6. Landschnecken

Diese artenschutzrechtlich relevante Gruppe wird bei ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nicht berücksichtigt, weshalb hier Ausführungen ergänzt werden. Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Tiergruppe ausgeschlossen.

7. Spinnentiere - Pseudoskorpione

Auf diese Gruppe gehen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nicht ein, weshalb hier Ausführungen ergänzt werden:

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und



Lebensraumsprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, sowie zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - ZIEGER & MACHAUER (2019 a) führten eine "Habitatbaumkontrolle" durch, bei der die Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches auch auf Spuren von Holzkäfern untersucht werden: "*Bäume mit konkretem Hinweis bzw. Besiedlungsspuren holzbewohnender Käfer (z. B. Schlupflöcher, Fraßbilder, Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden ebenfalls nicht gefunden*". Ferner führen sie aus, dass "*... im Plangebiet kein Lebensraumpotential gegeben (ist) und / oder sie können aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden*".

Dieser Einschätzung wird gefolgt, denn von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommt keine im Bereich von Neusatz vor. Im Geltungsbereich ist ein Auftreten aufgrund der Strukturen im Geltungsbereich auszuschließen. Der *Heldbock* tritt erst nördlich von Rastatt auf. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit* und *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Der *Hirschkäfer* ist bei Bühl nachgewiesen, jedoch nicht in Neusatz.

Wasserkäfer - siehe Ausführungen unter 5. *Gewässer bewohnende Arten (Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen, Wasser bewohnende Käfer)*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.



ZIEGER & MACHAUER (2019 a) führten u.a. zu dieser Tiergruppe aus: "Aufgrund fehlender Habitatstrukturen bzw. Nahrungs- und Raupenfraßpflanzen kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*), des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und beider Arten der Ameisenbläulinge (*Maculinea*) ausgeschlossen werden.

Vorkommen des Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnten aufgrund des Fehlens der einzigen Raupenfraßpflanze (Großer Wiesenknopf - *Sanguisorba officinalis*) ausgeschlossen werden. Ebenso die Nachtfalterart Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), aufgrund des Fehlens der Raupenfraßpflanzen (Weidenröschen - *Epilobium* spp. und Nachtkerzen - *Oenothera* spp.).

Ein kleiner Grünlandbereich hinter der Kapelle war mit nichtsauren Ampferarten bestanden (*Rumex crispus* und *R. obtusifolius*). Zur Flug- und Eiablagezeit⁶ des Großen Feuerfalters gab es hier jedoch weder Falter noch Ei-Nachweise. Eine Besiedlung dieser kleinen isolierten Fläche ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil sich die Falter gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände orientieren".

Dieser Einschätzung wird weitestgehend gefolgt:

Artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter, unvollständiger, kleinflächiger bzw. fehlender Lebensraumstrukturen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten besitzen im Untersuchungsgebiet keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Auf diese Gruppen und Arten gehen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nicht ein, weshalb diese hier ergänzt werden:

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

4.3 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Auf Lebensraumtypen gehen ZIEGER & MACHAUER (2019 a) nur an einer Stelle ein und führen aus, dass keine natürlichen Lebensraumtypen im Planungsbereich vorhanden sind.

Nördlich bzw. nordwestlich des Geltungsbereiches befinden sich in einer Entfernung von ungefähr 100 bzw. 150 Metern Metern Flächen, die als Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese in der Erfassungseinheit 6510800046035382 Rastatt Magere Flachland-Mähwiesen in der Gemeinde Bühl zusammengefasst sind. Weitere Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind talauswärts am Muhrbach vorhanden, u.a. der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* 'Auwald mit Erlen und Eschen', der auch im FFH-Gebiet 7315-311 'Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach' kartiert wurde.

Im Geltungsbereich selbst sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu finden. Eine Auswirkung auf die Mähwiesen wird ausgeschlossen, weshalb auch eine Betroffenheit auszuschließen ist.

5.0 Fledermäuse

Die Unterlagen inklusive der Maßnahmen zu den *Fledermäusen* wurden aus den verschiedenen vorliegenden Gutachten bzw. Stellungnahmen lediglich übernommen, da sie u.a. bereits die neuen Planungen berücksichtigen. Es fand daher keine Bewertung statt.

5.1 Endbericht der Fledermausuntersuchung durch DR. C. DIETZ, Biologische Gutachten DIETZ, Haigerloch

Das Ökonomiegebäude des Klosters wird unregelmäßig als Nachthangplatz von Individuen verschiedener *Fledermaus*-Arten genutzt, jedoch nicht als Tagesquartier. Der oberste Bühnenboden des Hauptdaches des Mutterhauses wird von einer Wochenstubenkolonie des *Grauen Langohrs* bestehend aus sieben adulten Individuen genutzt. Ein Nebendach des Mutterhauses stellt zudem ein Sommerquartier eines einzelnen *Großen Mausohrs* dar und dient eventuell auch als Paarungsquartier.



5.2 Stellungnahmen bzw. Gutachten von K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, über den Zeitraum 20. August 2019 bis 21. September 2020

5.2.1 Gutachten - Kontrolle des Dachbodens im Mutterhaus vom 29. August 2019

Im Rahmen der am 20. August 2019 durchgeführten Begehung ergaben sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Dachbodens durch *Fledermäuse*. Unterstrichen wird dieser Befund auch durch die im Dachboden verteilten Spinnweben. Es bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen einen Abbruch des Gebäudes.

5.2.2 Stellungnahme - Kontrolle des Dachbodens im Pfortenhaus vom 30. September 2019

Im Rahmen der am 27. August 2019 durchgeführten Begehung ergaben sich Hinweise auf eine extensive Nutzung des Dachbodens durch ein Mausohr/ durch Mausohren. Die Verteilung des Kots beschränkte sich auf einen kleinen Bereich. Sowohl der Hangplatz als auch die Spaltöffnung sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vom Teilabriss des Pfortenhauses betroffen. Empfohlen wird, den Zugang mittels einer Fledermausgaube zu optimieren.

5.2.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zum Erhalt und Ausgleich von Fledermausquartieren im Zuge des Abrisses des Ökonomiegebäudes sowie dem Teilabriss des Pfortenhauses vom 22. Oktober 2019

- Da der Dachboden des Mutterhauses von den geplanten Abrissmaßnahmen nicht betroffen ist, können die von DR. C. DIETZ, Biologische Gutachten DIETZ, Haigerloch, vorgeschlagenen Maßnahmen für die Langohrkolonie inklusive einer Dachbodenklappe 1:1 umgesetzt werden.
- Die derzeitige Einflugöffnung im Firstbereich bleibt erhalten. In der Giebelspitze/Firstziegel wird nach dem Zurücksetzen des Giebels eine Einschlußöffnung integriert.
- Als Ausgleich für die Hangplätze im Ökonomiegebäude werden im Kamin Flachkästen angebracht. Genutzt wird dieser Quartiertyp sowohl von Zwergfledermäusen als auch von Breitflügelfledermäusen. Alle Maßnahmen haben in einem sechsmonatigen Zeitraum bis zum 1. April. d. J. zu erfolgen.



5.2.4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Nutzung des Langohrquartiers im Dachboden des Muttergebäudes vom 11. Mai 2020

Da die Fledermäuse nur unwesentlich höher an- und abfliegen müssen, lässt sich ableiten, dass die Beeinträchtigung bzw. Einschränkungen auf die derzeit genutzte Flugtrasse vernachlässigbar sind.

Die Ausflugsöffnung im Mutterhaus liegt bei ca. 407,5 m üNN und die Firsthöhe des neuen Baukörpers bei 402 m üNN. Somit ist ein ausreichender Höhenunterschied von 5,50 m gegeben. Dieser erhöht sich noch durch Gebäudeeinschnitte im Dachbereich um 3,00 m und reicht folglich einen maximalen Höhenunterschied von 8,50 m.

Weitere Voraussetzung ist ein fledermausgerechtes Lichtmanagement im gesamten Flugtrassenbereich. Der gesamte Über- und Anflugbereich zwischen Ausflugsöffnung im nordöstlichen Giebel und dem südwestlichen Waldrand darf während der Nachtstunden nicht beleuchtet werden.

Nur dann ist gewährleistet, dass die Langohren diesen Bereich und damit das Quartier auch zukünftig nutzen können bzw. werden.

5.2.5 Ergänzung zur Stellungnahme vom 11. Mai 2020 für den Bereich „fledermausfreundliches“ Lichtmanagement vom 4. Juli 2020

Fledermäuse sind mit ihrem Sonarsystem perfekt an die Orientierung in der Dunkelheit angepasst. Licht ist für die Orientierung nicht notwendig.

Strahlt jedoch Licht z.B. in den Ausflugbereich, so kann der abendliche Ausflug verzögert oder gänzlich verhindert werden. Fledermäuse meiden in ihrer Raumnutzung beleuchtete Bereiche.

Die Beleuchtung von An- und Abflugwegen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Leuchtkörper an am Rande von Gehwegen, Zufahrten und Eingangsbereiche sind so anzubringen, dass diese stets nach unten strahlen. Um eine Dauerbeleuchtung zu vermeiden, sollte die nächtliche Beleuchtung über Bewegungsmelder gesteuert werden.

Eine nächtliche Bestrahlung von Quartiergebäuden ist zu unterlassen. Dies gilt auch für die Balkonbeleuchtung.



5.2.6 Stellungnahme zur Kontrollbesichtigung des Dachbodens im Mutterhaus im Rahmen der baubiologischen Betreuung vom 19. September 2020

Aufgrund der Menge der Kotkrümel, seiner Verteilung im Dachboden sowie seiner Konsistenz (nicht krümelig, sondern feucht) ist davon auszugehen, dass das Quartier in den letzten Wochen regelmäßig aufgesucht wurde.

Belegt wurde die Nutzung auch durch die aktuelle Anwesenheit eines aktiven *Grauen Langohrs* bei der Kontrollbesichtigung.

Auch wurde der Mausohrhangplatz im Pfortenhaus in Augenschein genommen. Aufgrund der Konsistenz der Kotkrümel (trocken, krümelig) ist jedoch davon auszugehen, dass die Besuche des *Mausohrs* bereits einige Zeit zurückliegen (Frühsommer 2020 / Spätherbst 2019).

5.3 Betroffenheit der *Fledermaus*-Arten

Die Wochenstube des *Grauen Langohrs* sowie der Hangplatz des *Großen Mausohrs* bleiben nach der Umsetzung des Vorhabens erhalten. Durch den Abriss des Ökonomiegebäudes gehen Nachhangplätze von Einzeltieren verschiedener *Fledermaus*-Arten verloren.

Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei dieser artenschutzrechtlich relevanten Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden daher im Endbericht des Fledermausgutachtens von DR. C. DIETZ, Biologische Gutachten DIETZ, Haigerloch, sowie in den Gutachten und Stellungnahmen von K. KUGELSCHAFTER, ChiroTEC, Lohra, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgesetzt. Diese werden im Folgenden zusammengefasst, ergänzt durch Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rastatt und der Höheren Naturschutzbehörde am Regierungspräsidium Karlsruhe angepasst an den aktuellen Planungsstand.

6.0 Maßnahmen aus dem Fachbeitrag Artenschutz

Die folgenden Maßnahmen wurden aus dem Fachbeitrag Artenschutz (ZIEGER-MACHAUER 2019 a, aktualisierter Stand 20. November 2019) übernommen (*kursiv*) und anhand der Stellungnahmen des Landratsamtes Rastatt sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe stellenweise überarbeitet (normal). Die Maßnahmen wurden auch mit den Festsetzungen im Umweltbericht von ZIEGER-MACHAUER 2019 b) abgeglichen, abweichende Aussagen entsprechend dargestellt.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 - Rodungs- und Abrissarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung, Rodung der Gehölze und Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden. Der Abbruch sowie die Rodung von Gehölzen selbst darf daher frühestens ab 1. Oktober erfolgen und muss bis spätestens 28. Februar abgeschlossen sein.

V 2 - Fledermäuse

Die nachstehenden Maßnahmen V 2.1 bis V 2.5 sind entsprechend den näheren Erläuterungen, Abbildungen und Konstruktionshinweisen im Gutachten von DR. C. DIETZ, Biologische Gutachten DIETZ, Haigerloch umzusetzen (dort Maßnahmen 1 bis 5). Maßnahme V 2.6 entspricht dem Maßnahmenkonzept von K. KUGELSCHAFTER (2019 c).

V 2.1

Vermeidung jeglicher Störungen im Wochenstubenquartier im obersten Bühnengeschoss des Hauptdaches auf die Grauen Langohren zwischen Anfang April und Ende September und auf den Hangplatz des Mausohrs zwischen Anfang Mai und Ende September. D.h. Baumaßnahmen in unmittelbarer Quartiernähe mit potentiellen Störeffekten (Licht, Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staub, Lagerung) und Baumaßnahmen im Quartierbereich sind nur von Anfang Oktober bis Ende März möglich. Details sind durch eine Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 2.3) zu regeln.

V 2.2

Vermeiden jeglicher Störungen an den Quartierzugängen und auf den Flugwegen zum Jagdgebiet durch das Sicherstellen freier und unbeleuchteter Flugwege bei Nacht zwischen Anfang April und Ende September. Dies gilt in der Bauphase und im späteren Betrieb. Details sind durch eine Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V 2.3) zu regeln.

V 2.3

Einsetzen einer Ökologischen Baubegleitung während des Abrisses des Ökonomiegebäudes sowie des Teilabbrisses des Pfortenhauses, des Neubaus eines Seniorenzentrums und während dem Umbau des Hauptgebäudes. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) wird für die Planung/Abstimmung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zur Begleitung und Abnahme der Durchführung sowie zum Monitoring/Erfolgskontrolle und der Dokumentation eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es die artenschutzkonforme Umsetzung der ge-



planten Gesamtmaßnahme sicherzustellen und zu ermöglichen. Mit der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der baubiologischen Betreuung für die Artengruppe der Fledermäuse wurde Dipl.-Biol. K. KUGELSCHAFTER vom Bauherrn beauftragt.

V 2.4

Minimierungsmaßnahme zur Vermeidung von Störungen im Wochenstubenquartier des Grauen Langohrs mit einer durchgehenden Abtrennung des Quartierbereiches im obersten Dachgeschoss von dem darunterliegenden zur Lagernutzung vorgesehenen Dachgeschoss. Hierzu erfolgt der Verschluss der Treppenöffnung (z.B. durch den Einbau einer Dachboden bzw. Klapptreppe, provisorisch auch einer Dachbodenklappe). Desgleichen werden alle derzeit noch offenen Balkenübergänge, Bodenöffnungen und Anschlüsse der Zwischendecke an der Dachhaut verschlossen. Dies ist erforderlich, um Störungen von den Tieren abzuhalten und um das Eindringen von Fledermäusen in die unteren Geschosse zu verhindern. Später wird die Zwischendecke zwischen Wohnbereich und Quartierbereich gedämmt, was auch Störwirkungen abhält.

V 2.5

Minimierungsmaßnahme zur Vermeidung von Störungen im Wochenstubenquartier des Grauen Langohrs durch das Verhindern unbeabsichtigter Störwirkungen durch Licht. Durch das Anbringen eines Trennschalters zur Beleuchtungselektrik des obersten Dachgeschosses wird sichergestellt, dass bei geschlossener Zugangstür bzw. Zugangsklappe das Licht im Quartierbereich erlischt. Die Beleuchtungseinrichtungen im Dachboden sind zudem auf das minimal Mögliche zu reduzieren.

V 2.6

Im Zuge des Teilabbruchs des Pfortenhauses ist der Hangplatz des *Mausohr*-Männchens und die derzeitige Einflugöffnung im Firstbereich zu erhalten (zur Herstellung einer neuen Einflugöffnung siehe C 2).

V 3 - Gebäudebrüter

Der Abriss des Ökonomiegebäudes und der beiden Anbauten am Mutterhaus darf nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Im Falle eines unvermeidbaren Abbruchs während der Vogelbrutzeit, gilt es das Ende der jeweiligen Einzelbrut abzuwarten. Eine Folgebrut muss danach verhindert werden. Gegebenenfalls ist präventiv eine vorbrutzeitliche Versiegelung, Vernetzen oder Entfernung der Brutplätze durchzuführen. Brutstätten (nesttragende Strukturen, Hohlräume, Nischen, Holzbalken) sind vor der Brutzeit für die Vögel unbrauchbar bzw. unzugänglich zu machen oder zu entfernen, um den Brutbeginn am betroffenen Gebäude zu unterbinden.



Die Nester der Mehlschwalbe an der Westfassade des Mutterhauses sind zu erhalten. Während des Umbaus und der Sanierung darf deren Anflug nicht durch Gerüste, Netze etc. verhindert werden. Im Falle einer unvermeidbaren Entfernung von Nestern ist das Ende der jeweiligen Einzelbrut abzuwarten und es sind Ersatzbrutstätten anzubringen und/oder ein Schwalbenturm aufzustellen. Verlassene Nester der Mehlschwalbe können dann im Zeitraum Oktober bis März vom Haus entfernt werden. Gegebenenfalls sind potenzielle oder in der Vergangenheit genutzte Neststrukturen durch geeignete Maßnahmen vor Brutbeginn für eine Brut gänzlich unzugänglich zu machen bzw. komplett zu entfernen. Durch bauliche Maßnahmen am Haus ist der erneute Nestbau und Brutbeginn unterhalb des Dachüberstands wirksam zu verhindern (z. B. durch Folienbahnen, aufgespannte Drähte, etc.). Durch den Teilabriss des Pfortenhauses gehen wenige verlassene Altnester verloren, für die Kunstnester als Ersatz anzubringen sind (siehe CEF-Maßnahme im Kap. 4.2.2).

V 4 - Außenbeleuchtungen

Für die Außenbeleuchtungen sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin zu verwenden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass eine Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss dabei nach unten gerichtet sein. Eine permanente nächtliche Außenbeleuchtung ist nicht zulässig. Die Beleuchtung der Fledermaus-Quartierzugänge ist zu verhindern und ein unbeleuchteter Flugkorridor von den Quartieren in die Umgebung ist sowohl in der Bauphase als auch in der Nutzungsphase sicherzustellen.

Dazu sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Auf Leuchtkörper soll in diesem Bereich so weit wie möglich verzichtet werden und soweit erforderlich eine bodennahe Anbringung < 1,2 m erfolgen.
- Zusätzlich soll in diesem Bereich durch geeignete Gehölzpflanzungen eine Abschirmung der Lichtwirkungen und zugleich Leitfunktion ermöglicht werden.
- Gegebenenfalls sind zusätzlich geeignete Vorkehrungen zur Abdunkelung der nächtlichen Beleuchtung aus den Gebäuden zu treffen.
- Sämtliche Lichtquellen im Geltungsbereich müssen mit Bewegungsmeldern versehen werden. Für die Bewegungsmelder ist eine Abschaltung nach einer kurzen Zeit vorzusehen (eine Minute).
- Eine Fassaden- und Balkonbeleuchtung ist zu unterlassen.



- Die Funktionsfähigkeit des Dunkelkorridors ist durch Ausflugbeobachtungen im Zuge des noch abzustimmenden Monitorings zu überprüfen.

Die beiden potentiellen Flugkorridore sind im Grünordnungsplan dargestellt. Um eine Einbindung des Quartierkomplexes in das Homerange der *Grauen Langohren* zu gewährleisten, sind nächtliche Lichtemissionen auch in den angrenzenden Flächen zu unterlassen. Hier muss außerdem sichergestellt werden, dass die vorhandenen Strukturen langfristig erhalten bleiben.

V 5 - Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Gebäude mit einen großflächigeren Verbau von Glas und vor allem verglaste Gebäudewinkel können Vogelarten suggerieren, dass sie die Glaskörper und -scheiben durchfliegen könnten. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, könnte es deshalb regelmäßig zu tödlichen Kollisionen von Vogelarten mit am Gebäude verbautem Glas kommen. Auch für weitere Glaselemente sind Kollisionen nicht auszuschließen, da sich die umliegenden Gehölze nach dem entsprechenden Aufwachsen in den Scheiben spiegeln könnten und es auch aus diesem Grund zu Kollisionen mit Glas kommen kann.

Im Umweltbericht von ZIEGER-MACHAUER (2019 b) ist dies entsprechend präzisiert:

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden, sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen unzulässig. Zur Reduktion der Spiegelung dürfen nur Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % eingesetzt werden. Zur Reduktion der Durchsichten erhalten Glasflächen größer 5 m² an exponierten Stellen wie z. B. außenliegende Fenster zur freien Landschaft, zum LSG und zur Talseite zusätzlich auf mindestens 15 % der Fensterfläche nicht transparente Markierungen, die gleichmäßig über die Gesamtfläche zu verteilen sind. Alternativ kann eine Rasterfolie Verwendung finden. Dabei ist ein Muster zu wählen, welches den Empfehlungen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012, entspricht und im Flugkanal mit der Benotung „hoch wirksam“ (sog. Vogelschutzglas) abgeschnitten hat (Anfluggefahr von unter 10 %). Sowohl die Raster als auch die Farbbeklebung sind von der Außenseite anzubringen. Alternative Produkte oder Maßnahmen, die das Vogelschlagrisiko nachweislich gleichwertig wirksam mindern, sind zulässig. UV-Produkte oder Greifvogelsilhouetten sind wirkungslos und nicht zulässig.

V 6 - Fledermausschutz - Verzicht auf große, glatte Fassadenelemente u. Fensterflächen

Eine glatte, senkrechte Fläche wird von Fledermäusen bis kurz vor der Kollision wie ein freier Flugweg wahrgenommen. Die glatte Oberfläche reflektiert die Ultraschalllaute von der



sich nähernden Fledermaus weg und ist so für die Tiere unhörbar und damit buchstäblich unsichtbar. In Zeiten von Gebäuden und Glasfassaden ein fataler Irrtum, wie die neben vielen Vögeln auch immer wieder darunter gefundenen toten Fledermäuse bezeugen (Max-Planck-Gesellschaft 2017). Daher sind große Fenster und glatte Metallfassaden - insbesondere zur freien Landschaft hin - bauseits zu vermeiden.

Ungegliederte oder nicht angeraute Fassadenteile über 30 m² Größe sowie mehr als 5 m² große einzelne transparente Glasflächen sind zumindest zur freien Landschaft hin zu vermeiden. Ausnahmsweise sind Fensterflächen von mehr als 5 m² zulässig, wenn fachtechnische Vorschriften dies erfordern (ergänzt aus ZIEGER-MACHAUER 2019 b).

6.2 CEF-Maßnahmen

Vorbemerkung

Die Umsetzung der CEF-Maßnahmen für den *Hausrotschwanz*, den *Gartenrotschwanz*, den *Hausperling* sowie für die *Mehlschwalbe* und die *Fledermäuse* muss spätestens zu Beginn der Baufeldräumung abgeschlossen sein. Eine Ausnahme stellen die Maßnahmen C 2 und C 6 dar, die nach Aussage der UNB am Landratsamt Rasttt erst nach dem Abbruch durchgeführt werden können.

6.2.1 Fledermäuse

Die nachstehenden Maßnahmen C1 bis C5 sind entsprechend den näheren Erläuterungen, Abbildungen und Konstruktionshinweisen im Gutachten von C. Dietz umzusetzen (dort Maßnahmen 6 und 8 bis 107). Da der Dachboden des Mutterhauses von den geplanten Abrissmaßnahmen nicht betroffen ist, können laut Aussage von K. Kugelschafter (2019c) die von Dr. Dietz vorgeschlagenen Maßnahmen für die Langohrkolonie incl. einer trennenden Dachbodenklappe 1:1 umgesetzt werden. Die Maßnahmen C6 und C7 entsprechen dem Maßnahmenkonzept von K. Kugelschafter (2019c).

C 1

Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall des sporadischen Nachthangplatzes des Grauen Langohrs im Ökonomiegebäude. Durch den Abriss des Ökonomiegebäudes fallen Nachthangplätze für das Graue Langohr weg. Solche Nachthangplätze werden insbesondere nach dem Erbeuten großer Insekten aufgesucht, um diese in Ruhe verzehren zu können. Dies ist derzeit im Quartierbereich nicht möglich, da die Tiere durch eine kleine Öffnung krabbeln müssen. Durch den Einbau einer zusätzlichen großen Einflugöffnung zum Langohr-Quartier kann dieser Bereich auch als Nachthangplatz genutzt werden. Die Ausgestaltung hat taubensicher



zu erfolgen, da durch den Wegfall des Ökonomiegebäudes mit derzeitigem Taubenbrutplatz mit einem gewissen Besiedlungsdruck durch Tauben zu rechnen sein wird.

C 2

Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall des sporadischen Nachhangplatzes des Mausohrs im Ökonomiegebäude durch Schaffung einer verbesserten Einflugöffnung zum Mausohr-Quartier und durch Abdunkelung des Quartierbereiches. Beim vorgesehenen Teilabriss des Pfortenhauses und einem Rückversetzen der Giebelwand ist eine neue Fensteröffnung vorzusehen, an der diese Einflugöffnung realisiert werden kann. Hier gelten die unter C 1 genannten Aspekte, hier jedoch in Bezug auf das Mausohr.

C 3

Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall des sporadischen genutzten Hangplatzes des Grauen Langohrs im unteren Dachgeschoss des Hauptdaches im Mutterhaus. Derzeit wird das Dachgeschoss unter dem Quartierbereich als sporadischer Hangplatz genutzt, vermutlich v.a. bei hohen Temperaturen. Als Ausgleich können im oberen Dachgeschoss Ersatzhangplätze an der nach Nordwesten (Hauptdachstuhl) und Nordosten (Nebendachstuhl) ausgerichteten Giebelwand sowie an den senkrechten Holzbalken im Dachstuhl angebracht werden. Um eine Temperaturpufferung zu ermöglichen sollten Holzbetonkästen verwendet werden. Am Nordwestgiebel sollten an drei Fledermausflachsteine (Art.-Nr.: 123, <http://naturschutzbedarfstrobel.de>) und drei Winterschlafsteine (Art.-Nr.: 129, <http://naturschutzbedarf-strobel.de>), am Nordostgiebel jeweils zwei dieser Kästen aufgehängt werden. Diese sind in verschiedenen Höhen der Giebelwand zu verteilen, jedoch nicht niedriger als 100 cm von der Bodenoberkante.

An den senkrechten Balken sind 10 Dachbodenkästen (Art.-Nr.: 140, <http://naturschutzbedarfstrobel.de>) aufzuhängen, diese können sich ebenfalls in unterschiedlichen Höhen, jedoch nicht unter einem Meter befinden.

Das untere Dachgeschoss wird als Kofferlager für zukünftige Heimbewohner benötigt.

C 4

Ausgleichsmaßnahme für mögliche baubedingte Störungen im Umfeld der Wochenstube: Spaltenquartiere im oberen Geschoss des Hauptdaches. Zum Ausgleich von Störungen durch Lärm oder Erschütterungen sind im Quartierbereich des Grauen Langohrs 12 Sparrenkästen aus sägerauem Holz aufzuhängen, in die sich die Tiere bei Bedarf zurückziehen können.

Sechs dieser Kästen sind so nah als möglich am First anzubringen, sechs weitere Kästen auf halber Dachhöhe.

C 5

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme für mögliche baubedingte Störungen im Umfeld der Wochenstube. Durch ein dauerhaftes vollständiges Abdunkeln aller im Dachstuhl vorhandenen Dachflächenfenster werden Störeinflüsse von außen abgehalten, der Dachstuhl abgedunkelt und das Hangplatzspektrum der lichtmeidenden Art erweitert.

C 6

Im Zuge des Teilabbruchs des Pfortenhauses wird die Zugänglichkeit (Einschlupföffnung) für Fledermäuse erhalten und optimiert. Der vorhandene Spalt im First wird erhalten und nach dem Zurücksetzen des Giebels wird am Firstziegel zur Giebelseite hin das Insektenschutzgitter entfernt. Über diese Spaltenöffnung können Fledermäuse (*Mausohr*) reinkrabbeln.

C 7

Als Ausgleich für den Verlust der Hangplätze im Ökonomiegebäude werden am Kamin des Mutterhauses sowohl auf der Süd- als auch auf der Ostseite drei Flachkästen (Fledermausbretter) angebracht. Genutzt wird dieser Quartiertyp sowohl von Zwergfledermäusen als auch von Breitflügel-Fledermäusen.

6.2.2 Vögel**C 8 - Nistkästen**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit bereits kurzfristiger Wirksamkeit für die betroffenen Vogelarten sind Nistkästen anzubieten, wobei aktuell längere Lieferzeiten der Hersteller einzuplanen sind. Die Nisthilfen und der konkrete Ort zum Aufhängen (Höhe, Exposition, freier Anflug, Fluglochweiten) sind vorab abzustimmen. Die Vogelnistkästen werden regelmäßig kontrolliert und instandgehalten.

Hausrotschwanz

Anbringen von 2 Nistkästen, z. B. Schwegler-Nistkasten 2 HW

Gartenrotschwanz

Anbringen von 2 Nistkästen, z. B. Schwegler-Nistkasten 1N.

Haussperling

Anbringen von 3 Sperlingskoloniehäusern, z. B. Schwegler 1 SP.

Mehlschwalbe

Anbringen von 5 Doppelnestern an Westfassade Mutterhaus, z. B. Schwegler 9A oder 11.



C 9 - Mehlschwalbe

Die Nester der Mehlschwalbe an der Westfassade des Mutterhauses sind zu erhalten. Während des Umbaus und der Sanierung darf deren Anflug nicht durch Gerüste, Netze etc. verhindert werden.

Im Falle einer unvermeidbaren Entfernung von Nestern, ist das Ziel, die Brutkolonie in gleicher Größe am Standort bzw. in engem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu halten. Wegen der extremen Brutplatztreue ist davon auszugehen, dass die Schwalben am Gebäude als Brutstandort festhalten, auch wenn die Altnester entfernt und Kunstnester als Ersatz angeboten werden.

Je nach Eingriffsumfang sind als Ersatzbrutstätten Doppelnester anzubringen und ein Schwalbenturm aufzustellen. Es sind sowohl bezugsfertige Kunstnester als auch Anbau-Kunstnester zu verwenden. Mehlschwalbennisthilfen können nur außen auf die Fassade bzw. unter Überständen angebracht werden. Wegen der möglichen Beschmutzung der Fassade empfiehlt sich immer die Kombination mit einem 25 Zentimeter tiefen Kotbrett ca. 40 Zentimeter unter dem Nest. Das Kotbrett sollte jährlich gereinigt werden. Die Kunstnester müssen in ausreichender Höhe über Grund hängen, nach oben vor Regen geschützt sein, freien Anflug ermöglichen und für Prädatoren nicht zugänglich sein. Mehlschwalben bauen nur unter günstigen Voraussetzungen neue Nester. Hierzu gehören raue, saugfähige Oberflächen (keine synthetischen Fassadenfarben oder Kunststoffputze mit geringer Saugfähigkeit) und unveriegelte, lehmige Erdstellen in der Nähe. Daher sollten Lehmputzen für den Nestbau angelegt und über den Sommer feucht gehalten werden.

Ein Schwalbenhaus ist eine freistehende künstliche Kolonie für Mehlschwalben, in der Regel befindet sich ein quadratisches oder mehreckiges Dach auf einem Mast in 5-6 m Höhe. Unter den Dachüberständen sind künstliche Nistmulden angebracht (ca. 40 Stück), die Tiere können aber auch natürliche Nester dort anbringen. Dazwischen sind Einfluglöcher für Spatzen, Meisen, Kleiber, Trauerschnäpper oder andere Höhlenbrüter. Der Hohlraum unter der Dachkonstruktion bietet Fledermäusen ein Sommerquartier.

Um die in Kolonien brütenden Mehlschwalben auf die neue Brutmöglichkeit aufmerksam zu machen, ist ggf. Mitte April, rechtzeitig vor der Rückkehr der Zugvögel aus ihren afrikanischen Winterquartieren, eine Klangattrappe zu montieren.

Art und Umfang des Ausgleichs sind abhängig vom gegebenenfalls erforderlichen Eingriff in die Nester der Mehlschwalben an der Westfassade des Mutterhauses mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hier ist die naturschutzfachliche Baubegleitung (siehe Kapitel 6.3 Risikomanagement) hinzuziehen.



6.3 Risikomanagement

Das Risikomanagement muss durch eine Ökologische Baubegleitung während des Abrisses des Ökonomiegebäudes und der beiden Anbauten am Mutterhaus, des Neubaus eines Seniorenzentrums und während dem Umbau des Hauptgebäudes erfolgen.

Vom Bauherrn beauftragt für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Fledermäuse sowie die baubiologische Betreuung wurde Dipl.-Biol. K. Kugelschäfer/ Chiro-TEC.

Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) wird für die Planung/Abstimmung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zur Begleitung und Abnahme der Durchführung sowie zum Monitoring/Erfolgskontrolle und der Dokumentation bei Fledermäusen eingesetzt. Ihre Aufgabe ist es die artenschutzkonforme Umsetzung der geplanten Gesamtmaßnahme sicherzustellen und zu ermöglichen.

Weitere Ausführungen zum Monitoring sind unter 7.2 *Berichterstattung und Monitoring* zu finden.

Ferner hat eine naturschutzfachliche (= ökologische) Baubegleitung das Aufhängen der Nistkästen für die Vögel zu überwachen. Bei der *Mehlschwalbe* ist eine Kontrolle bzw. ein Monitoring erforderlich (siehe 7.2 *Berichterstattung und Monitoring*). Hiermit wird in Absprache mit dem Bauherrn an Dr. MARTIN BOSCHERT, Bioplan Bühl, beauftragt.

7.0 Weitere Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen ergaben sich aus den Stellungnahmen des Landratsamtes Rastatt und des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie aus dem Umweltbericht (ZIEGER-MACHAUER 2019 b).

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 7 - Solarenergie- und Photovoltaikanlagen

Auf dem Mutterhaus ist die Anbringung von Solarenergie- oder Photovoltaikanlagen sowie Sonnenkollektoren nicht zulässig, da dadurch negative mikroklimatische Veränderungen für das Fledermausquartier zu erwarten sowie mit erheblichen Störungen durch damit verbundene Geräuscentwicklungen sowie Anbringung von Steueranlagen, erforderliche Wartungen etc. verbunden sind. In der Festsetzung ist daher die Unzulässigkeit der Installation derartiger Anlagen auf dem Mutterhaus zu ergänzen.



Solche Nebenanlagen dürfen zudem nicht innerhalb des frei zu haltenden Flugkorridors für das *Graue Langohr* errichtet werden.

V 8 - Überprüfung des Pfortenhauses auf Anwesenheit des Großen Mausohrs

Das Pfortenhaus muss vor dem Teilabbruch erneut durch die Ökologische Baubegleitung auf einen möglichen Besatz des *Großen Mausohrs* kontrolliert werden. Sollten *Fledermäuse* gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die weitere Vorgehensweise ist umgehend mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 9 - Vermeidung von Störungen der Fledermausquartiere

Während der Bauphase für die umgebende Neubebauung sind: keine Bautätigkeiten in einem Bereich von 10 Metern um das Gebäude zulässig, das Freihalten des Gebäudes und des 10-Meter-Puffers von jeglichen Störeffekten durch die Lagerung von Geräten oder Baumaterial, Lärm, Erschütterungen, Abgasen, Staubeinwirkungen oder sonstigen Störeffekten sicherzustellen und die Schaffung eines störungsfreiem (d.h. v.a. weitestgehend unbeleuchteten) und durch Leitstrukturen gegliederten Flugkorridors durch die umgebende Bebauung zu gewährleisten. (vgl. S. 30 Endbericht der Fledermausuntersuchung von DR. C. DIETZ, Biologische Gutachten DIETZ, Haigerloch).

V 10 - Betreten des oberen Dachstuhls des Mutterhauses

Der Zugang zum Dachboden muss für Kontrollzwecke erhalten bleiben. Es ist weiterhin in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Bedienstete oder Nutzer des Gebäudes mit Ausnahme von Notfällen keinen Zutritt zu den Fledermausquartieren im Dachraum haben. Sofern Regelbegehungen für den Gebäudeerhalt/Wartung erforderlich sind, sollen diese außerhalb der Wochenstubezeit erfolgen.

V 11 - Dauerhafter Erhalt von Fledermausquartieren

Die Dachräume des Mutterhauses sowie des Pfortenhauses sind funktional als Wochenstubequartier für das *Graue Langohr* und Männchenhangplatz für das *Große Mausohr* dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Dies gilt auch für die neu zu schaffenden Spaltenquartiere (siehe C 7).

V 12 - Abdeckung von Öffnungen an den Gebäuden

Bei Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken ist eine Kleintier- und vogelsichere Abdeckung zu verwenden. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen maximal 10 mm groß sein.



7.2 Berichterstattung und Monitoring

M 1 - Abstimmung der Planung mit dem Fledermausgutachter und der Naturschutzbehörde

Die mit dem Fledermausgutachter abgestimmte Umbau- und Sanierungsplanung, das Nutzungskonzept zum Mutterhaus und die Planung der Außenanlagen im Bereich der Flugrouten muss der Naturschutzbehörde vorab zur Abstimmung vorgelegt werden. Dies betrifft insbesondere einen Ablaufplan mit Kennzeichnung störungsrelevanter Arbeiten und erforderlicher Maßnahmen des Fledermausschutzes mit Angabe von Fristen.

M 2 - Berichterstattung über Umsetzung der Maßnahmen

Der Unteren Naturschutzbehörde ist unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Abbrucharbeiten ein Kurzbericht, inklusive Fotodokumentation über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu übersenden.

Über die Durchführung der CEF-Maßnahmen für den *Hausrotschwanz*, den *Gartenrotschwanz*, den *Haussperling* sowie gegebenenfalls die *Mehlschwalben* und das Aufhängen der *Fledermaus*-Flachkästen sowie den Einbau einer zusätzlichen Einflugöffnung zum *Langohr*-Quartier ist der Unteren Naturschutzbehörde bis spätestens Ende März des Jahres der Vorhabenumsetzung unaufgefordert ein Nachweis vorzulegen.

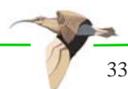
M 3 - Reinigung und Instandhaltung der Ausgleichsquartiere

Die Ausgleichsquartiere für die *Vögel* sowie die *Fledermäuse* sind regelmäßig zu reinigen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust bzw. Beschädigung unverzüglich zu ersetzen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist alle fünf Jahre unaufgefordert ein Nachweis über die Instandhaltung der Ausgleichsquartiere anhand von Fotos vorzulegen.

M 4 - Monitoring Fledermäuse

Es ist ein Monitoring der *Fledermäuse* während der Arbeiten (Abbruch, Umbau und Sanierung) auf dem Gelände durchzuführen und anschließend für mindestens fünf weitere Jahre fortzuführen. Je nach Ergebnis ist das Monitoring auf eine Dauer von zehn Jahren zu verlängern. Die genaue Durchführung des Monitorings ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierzu hat die ökologische Baubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe schlägt folgende Punkte als wesentliche Bestandteile des Monitorings vor:



- Batcorderaufzeichnungen im Zeitraum April - September im Dachboden im Bereich hinter der Einflugöffnung,
- ergänzt durch drei Begehungen zur Feststellung von Kotspuren und Hangplatzkontrollen während der Wochenstubenzeit.
- Da in milden Wintern der Aufenthalt von *Grauen Langohren* im Dachboden nicht ausgeschlossen werden kann, anlassbezogene Kontrollen im Winter zur Vermeidung von Verletzungen oder erheblichen Störungen bei der Maßnahmenumsetzung.
- Überprüfung des nächtlichen Dunkelkorridors durch Ausflugebeobachtungen.
- Aufgrund der Abtrennung des obersten Dachgeschosses vom Kofferlager ist eine Temperaturaufzeichnung mittels Datenloggern an verschiedenen Hangplatzmöglichkeiten vorzusehen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme sowie nach Abschluss des Monitorings schriftlich inklusive Fotodokumentation gegenüber der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Um sicherzustellen, dass die Dachräume funktional als Wochenstubenquartier für das *Graue Langohr* und dem Männchenhangplatz für das *Große Mausohr* erhalten bleiben, sind entsprechend den Ergebnissen des Monitorings ggf. Nachbesserungen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Der nachfolgende Punkt wurde aufgrund der besonderen Situation für die Mehlschwalbe aufgenommen:

M 5 - Monitoring Mehlschwalbe

Die gesamten Maßnahmen für die *Mehlschwalbe*, aber auch eine Erfolgskontrolle, u.a. Besiedlung der künstlichen Nisthilfen bzw. weitere Nutzung der aktuellen Nistplätze, müssen, für zunächst drei Jahre, überwacht und dokumentiert werden. Die genaue Durchführung des Monitorings wird mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bei einer negativen Entwicklung bzw. bei einer Nichtbesiedlung sind sofort weitere Maßnahmen zu planen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

8.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit

Nach den artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus der Tiergruppe der *Vögel* und der *Fledermäuse* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppe

nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ein Risikomanagement inklusive Monitoring erforderlich. Nur unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten verhindert.

9.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- BRAUN, M., & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.
- BRAUN, M., F. DIETERLEN, U. HÄUSSLER, F. KRETZSCHMAR, E. MÜLLER, A. NAGEL, M. PEGEL, W. SCHLUND & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 687 S.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 399 S.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- LAMBRECHT, H., & J. TRAUTNER (2004): Ermitteln von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz u. biologische Vielfalt 70: 386 S.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.



ZIEGER & MACHAUER (2019 a): Bebauungsplan Seniorenzentrum Neusatzeck. Fachbeitrag Artenschutz. - Kein Auftraggeber genannt, 28 S. Stand 14.11.2018, aktualisiert 18.11.2019.

ZIEGER & MACHAUER (2019 b): Bebauungsplan Seniorenzentrum Neusatzeck. Umweltbericht. - Kein Auftraggeber genannt, 50 S. Stand Januar 2019, aktualisiert 18.11.2019.

